

aus seinen Genossen bieten, daher die Exemptionen von der altslavischen Zupenverfassung; man durfte ihm bloß rechtskräftig festgestellte Dienste und Abgaben zumuthen, daher die altslavischen Frohnden und Lieferungen aufgegeben werden mußten. An der Spitze eines zu deutschem Rechte anzulegenden oder nach deutschem Rechte auszufehenden Dorfes stand der Locator, der Unternehmer, er wurde mit Freihufen, dem Schankrechte, der niederen Gerichtsbarkeit u. s. w. begabt, die er mit den Schöffen ausübte. Die übrigen Ackerhufen innerhalb der Dorfmark wurden an die Bauern vertheilt, für die sie zu einem bestimmten Geldzins, wohl auch zu kleinen Naturallieferungen verpflichtet waren. Die deutschen Ansiedler haben Niederschlesien in verhältnißmäßig kurzer Zeit germanisirt, sie haben in Troppau dem deutschen Element, das hauptsächlich von Ottokar II. und Bruno von Olmütz begünstigt wurde, das Übergewicht verschafft. Nach und nach lernte der einheimische Bauer die dem deutschen Ansiedler gewährten Rechte schätzen, er bequente sich gleichfalls zu festgesetzten Geldzinsen für seine Hufe, und nun stand nichts im Wege, bestehende Ortschaften mit slavischer Bevölkerung nach deutschem Rechte auszufehen. Im Laufe der Zeiten ging der Bauer seiner günstigen Stellung wieder verlustig, besonders als die Kraft der unteren Stände in Folge der Husitenkriege erlahmt und der Lehnadel in Böhmen und Schlesien, von dem schlaffen Regimente der Jagelloniden begünstigt, übermächtig geworden war.

Einen nachhaltigen Einfluß übte das deutsche Recht auf die Bildung von Städten. Die Städte verdanken ihren Ursprung entweder der älteren slavischen Burg, wie z. B. Teschen, als Sitz des Castellans 1151 zum erstenmal genannt, oder der günstigen Lage an wichtigen Handelswegen, wie Troppau, das 1195 zum erstenmal als Marktanfiedlung und Mauthstätte „an der Oppau“ auftritt, oder Leobschütz 1183. Aber erst nach ihrer Bewidmung mit deutschem Rechte verdienen sie als Städte bezeichnet zu werden, denn erst damit erhielten sie eigene Gerichtsbarkeit, ihre Einwohner die persönliche Freiheit und die dingliche insofern, als sie bloß zu bestimmten Zinsungen verpflichtet waren. An der Spitze einer mit deutschem Rechte begabten Stadt stand der Vogt, der die Gerichtsbarkeit mit den der Bürgerschaft entnommenen Schöffen ausübte. Die Bürger oblagen auf den ihnen zugetheilten Hufen dem Landbau, sie betrieben Gewerbe, denen sie sich, so wie dem Handel mit Zunahme der Bevölkerung und des Absatzes entschiedener zuwandten. Freudenthal war die erste mit deutschem Rechte ausgefetzte Stadt, Troppau erhielt gewiß schon vor 1224 deutsches Recht, das dann auch Jägerndorf bekam. Ein bedeutender Fortschritt in der städtischen Entwicklung war die Ertheilung des Rechts von Magdeburg, das sich auf das Privatrecht bezog, aber einen großen Einfluß auf die Weiterbildung der Verfassung hatte. Mit diesem wurde Freudenthal 1223, Troppau vor 1269 ausgestattet; Teschen war vor 1292 nach dem Recht von Löwenberg ausgefetzt, mit dem von Magdeburg wurde es 1370 bewidmet. In den mit diesem Rechte ausgestatteten Städten entwickelten sich sehr